

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 11

Thema: Kinderschutz - die Praxis & das Bundesverfassungsgericht

Leitung: Richter am OLG Prof. Dr. Stefan Heilmann, Frankfurt am Main &
Diplom-Psychologe Dr. Heinz Kindler, München

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Die Grundrechtsposition des Kindes sollte ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden.
(54 Ja / 8 Nein / 6 Enthaltungen)

These 2:

In der Folge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundesgerichtshofs ist ein Bedarf nach Dialog mit den Human- und Sozialwissenschaften deutlich geworden. Dabei soll es insbesondere darum gehen, welche Aussagen zur Wahrscheinlichkeit einer Schädigung im Fall einer Rückführung oder zu den Belastungswirkungen einer Herausnahme seriös möglich sind (Dafür: 64; Enthaltung:1; Dagegen:0).

These 3:

Der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollten keine Wertungsmaßstäbe dahingehend entnommen werden, dass das Elterngrundrecht gegenüber den Grundrechten des Kindes bzw. dem Wohl des Kindes vorrangig sein könnte.
(Dafür: 51, Enthaltungen: 8, Dagegen: 4)

These 4:

Prognosen (von Sachverständigen) oder Prognose-Anforderungen (der Rechtsprechung), sollten die sozial- und humanwissenschaftlichen Befundlagen nicht überdehnen. Aber auch das Abwarten bei an sich vorhersehbaren chronischen Schädigungen kann die Grundrechtspositionen der Beteiligten, insbesondere die des Kindes, verletzen.
(Dafür: 50, Enthaltungen: 15, Dagegen:0)

These 5:

Ist das Kindeswohl gefährdet, sollte es für den Schutz des Kindes nicht von Relevanz sein, ob die Eltern diese Gefährdung verschuldet haben. (Dafür: 45, Enthaltungen: 11, Dagegen: 5)

These 6:

Ein effektiver Kinderschutz verlangt – korrespondierend mit § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII – (zivil-) rechtlich die Möglichkeit zur Absicherung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind zu schaffen.
(Dafür: 59, Enthaltungen: 4, Dagegen: 2)

These 7:

Es ist im Lichte der Kinderrehtediskussion zu erörtern, wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung weiterentwickelt werden kann.
(60 dafür, 4 Enthaltungen, 4 dagegen)

These 8:

Es bedarf des stetigen fachlichen Austauschs bzw. Dialogs zwischen den im Kinderschutz tätigen Professionen. Teilweise fehlt es an einer hinreichenden Fortbildung im Bereich der jeweils „anderen“ Profession. Eine Fortbildungsverpflichtung für Richter sollte zumindest im Bereich des Kindschaftsrechts dringend erwogen werden.

(Dafür: 64; Enthaltungen: 1; Dagegen: 0)